- 101. 1. Sind die ordentlichen Gerichte in einem Rechtsftreit über die Ansprüche eines im Dienststrafversahren zur Dienstentlassung verurteilten Kommunalbeamten in Preußen an die Entscheidung des Disziplinargerichts gebunden?
- 2. Ift die Berordnung des Reichspräsidenten über die Bereidigung der Beamten bom 14. August 1919 rechtsgültig?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1924 i. S. Fr. (Kl.) w. Stadigem. D. (Bekl.). III 109/24.
 - I. Landgericht Duisburg. II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Der Rlager war als Oberlehrer am ftabtischen Realgymnasium in D. (Rheinproving) angestellt. Er verweigerte bie Leiftung bes in Art. 176 RB. porgeschriebenen Beamteneibes in ber Kaffung ber Berordnung des Reichspräsibenten bom 14. August 1919 und wurde deshalb im Dienststrafberfahren bom Brovinzialkollegium in R. zur Dienstentlaffung unter Zubilligung bon brei Bierteilen bes gesetlichen Aubegehalts verurteilt. Seine Berufung wurde vom Difziplinarhof für bie nicht richterlichen Beamten in Berlin berworfen. Der Rlager bertritt ben Standpunkt, daß bie Norm bes Beamteneibes infofern über Art. 176 RB. hinausgebe, als fie bas Gelöbnis "Treue ber Berfassung" enthalte. Er beftreitet baber, bag feine Beigerung, ben Gib in biefer Form gu leisten, ein Dienstvergeben enthalte, und behauptet, daß er zu Unrecht entlaffen fei. Da nach feiner Anficht bie Entscheibungen ber Difgiplinarbehörben bie orbentlichen Gerichte nicht binden, halt er fich für berechtigt, ben Unterschieb zwischen ben Dienfibezugen, Die ihm im Falle ber Nichtentlaffung gufteben murben, und ben Rubegehaltsbetragen. bie er gezahlt erhalt, von ber Stadtgemeinbe D. ju forbern. Seine Rlage wurde jeboch bom Landgericht abgewiesen. Seine Berufung blieb ohne. Erfolg. Auch feine Revision murbe guruckgewiesen.

Aus ben Grunben:

Der Borberrichter hat es mit Recht abgelehnt, in die vom Kläger begehrte Prüfung der Rechtmäßigkeit der Dienstentlassung einzutreten. Iwar erleidet der § 5 des Gesetzes betressend die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Klägers als Kommunalbeamten keine Anwendung (RG). Bb. 97 S. 312, JW. 1920 S. 786 Nr. 14 und 1913 S. 106 Nr. 22). Die Maßgeblichkeit der disziplinargerichtlichen Entscheidung für den Zivilrichter ergibt sich aber ohne weiteres aus deren rechtlicher Wirkung. Sie bringt, wenn sie auf Entsernung aus dem Amte lautet, mit dem Eintritt der Rechtskraft die Beamteneigenschaft des Verurteilten zum Erlöschen. Diese Veränderung der staatsrechtlichen Stellung haben die Gerichte als eine vollendete Tatsache hinzunehmen und ihrer Entschei-

bung über bie aus bem Dienstverhaltnis abgeleiteten vermögensrechtlichen Ansprüche bes Beamten zugrunde zu legen. Die Verfassung bietet teinen Unhalt bafur, bag mit ber Gemahrleiftung bes Rechtswegs für biefe Anspruche jugleich bie Befugnis ber Gerichte hat begrundet werben follen, im Rahmen ber von ihnen zu treffenben Entideibungen bie Rechtmäßigkeit ber Dienstentlaffung felbstanbig unb unabhängig von ber Enischeibung ber Difziplinarbeborben zu beurteilen. Die Entstehungsgeschichte bes Art. 129 Abs. 1 Sat 4 läßt bies nicht ertennen. Insbesondere ift ber Wille einer folden Ausbehnung ber richterlichen Aufgaben auch nicht baraus zu entnehmen, bag bie Reichsverfassung anders als das preuß. Gefet bom 24. Mai 1861 (vgl. §§ 1 und 5) und anders als bas RBG. (vgl. §§ 149 und 150) ben Grundsat ber Bulaffigfeit bes Rechtswegs für bie bezeichneten Anfpruche nicht burch eine Borfchrift erganzt bat, welche bie Binbung ber Gerichte an bie vorausgegangenen Entscheibungen bes Difziplinarrichters ausspricht. Bei ber bargelegten Tragweite biefer Enticheibungen bedurfte es einer solchen ausbrücklichen Bestimmung nicht. Es batte im Gegenteil, wenn ben Gerichten bas zur Erörterung ftehenbe weitgebende Brufungsrecht hatte eingeraumt werben follen, biefe Abficht bes Gefengebers in einem befonberen Rechtsfat jum Ausbrud gebracht werben muffen. Aus bem Mangel einer folden Beftimmung barf um so mehr auf bas Fehlen jener Absicht geschlossen werben, als bie Erweiterung ber richterlichen Machtbefugniffe nach ber bezeichneten Richtung angesichts bes im Reich und in Preugen bestehenben Rechtsauftanbs (RGB. Bb. 12 G. 70) einen Bruch mit ber Rechtsentwicklung bebeutet hatte. Waren die Gerichte in der Lage, bei der Beurteilung ber Gehaltsanspruche eines mit Entfernung aus bem Amte bestraften Beamten die Rechtmäßigkeit diefer Magnahme zu verneinen und ihm Gehalt zuzusprechen, so murbe sich hieraus auch ein unerträglicher Biberfpruch amifchen ihrer und ber im Dienftftrafverfahren ergangenen rechtsträftigen Enischeibung in allen ben Fällen ergeben, in welchen bas Difziplinargericht angeordnet bat, bag bem verurteilten Beamten ein Teil bes gesethlichen Rubegehalts zu belaffen fei.

Wit Recht hat das Berusungsgericht auch den Versuch des Alägers zurückgewiesen, der Alage unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzanspruchs mit hilfe der Behauptung zum Erfolg zu verhelsen, daß der in der Verordnung des Reichspräsidenten dem 14. August 1919 geregelte Inhalt und Wortlaut des Beamteneids gegen Art. 176 MB. verstöße, soweit das Gelöbnis der Treue gegen die Verfassung aufgenommen sei, und daß deshalb die Veranlassung des Dienststrasversahrens sich als eine mißbräuchliche Ausübung der öffentlichen Gewalt kennzeichne. Diese Begründung, welche auf die Haftung der beklagten Stadtgemeinde gemäß § 4 des Gesehes vom 1. August 1909

abzielt, scheitert, von anberen schwerwiegenden Bebenken abgesehen, baran, bag bie Rechtsgültigkeit ber bezeichneten Berorbnung auf Grund ber Ermägungen in dem Urteile des Reichsbisziplinarhofs vom 5. Dezember 1921 in der Sache F. 77/21 — abgebruck L8. 1922 S. 201 zu befahen ift.